

**Erste Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, zur Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie zum Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900) – Planänderung Ausbau des unteren Vorhafens der Schleuse Kochendorf –**

**Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG**

Vermerk

**I. Feststellung**

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das erste Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss „Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900)“ – Planänderung Ausbau des unteren Vorhafens – keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**1. Daten und Informationsgrundlage**

Das WNA Heidelberg als Träger des Vorhabens (TdV) hat mit Bericht vom 21.12.2022 (AZ.231.2-KOC.120.47) und mit Ergänzungsbericht vom 08.08.2023 Unterlagen für die erste Planänderung für das Planfeststellungsverfahren „Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900)“ vorgelegt.

Die Planänderungsunterlagen enthalten die Unterlage „Schleusenverlängerung Kochendorf mit Ausbau des unteren Vorhafens – Neubewertung des Eingriffs“. Darin werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zusammengefasst. Diese vom Umweltgutachter des TdV durchgeführte Untersuchung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2021 dienen als Bewertungsgrundlage.

**2. Rechtsgrundlage**

Es handelt sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 14d WaStrG i.V.m. § 76 VwVfG.

Bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist unter Berücksichtigung der

in Anlage 3 aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob die geplante Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

## **II. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Der Ausbau des unteren Vorhafens der Schleuse Kochendorf wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2021 (Az.: R23-422.03/Ne-005/4) zugelassen.

Der Beschluss wurde von der Betreiberin der Wasserkraftanlage (WKA) Kochendorf und der Stromabnehmerin wegen der Erzeugungsverluste, die durch den Bau und den Betrieb der an der WKA neu zu errichtenden FAA entstehen, beklagt. Der VGH Mannheim hat den Planfeststellungsbeschluss „Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie Neubau einer Fischaufstiegsanlage (Ne-km 103,600–107,900)“ mit Urteilen vom 01.02.2023 (14 S 370/22 und 14 S 381/22) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Das ergänzende Verfahren zur Behebung der vom VGH als tragend aufgezeigten Abwägungsfehler wird seit der Entscheidung des BMDV über die Rücknahme der vorsorglich eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden betrieben.

Der Ausbau des unteren Vorhafens befindet sich in der Vorbereitung. Gegenstand der Planänderung ist die Änderung des Umfangs des erforderlichen Gehölzrückschnitts im Bereich der neu zu errichtenden Böschungstreppe im unteren Vorhafen.

Aus dem Kampfmittelsondierungskonzept, das erst nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erstellt wurde, ergibt sich nunmehr, dass für die Kampfmittelsondierung im Vorfeld der Ausbaumaßnahme im unteren Vorhafen ein größerer Eingriff in das vorhandene Gehölz erforderlich ist, als im Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Böschungstreppe alleine angenommen.

Im unteren Vorhafen der Schleuse Kochendorf werden in die bewachsene Böschung zwei Böschungstreppe gebaut. Der planfestgestellte Erläuterungsbericht enthält in Abschnitt 4.5.6 die Aussage, dass es sich bei dieser ca. 44 m<sup>2</sup> großen Fläche um den einzigen Eingriff in den Bewuchs der Böschung handelt. Tatsächlich muss im Vorlauf der Baumaßnahme zur Kampfmittelsondierung jedoch das Gehölz auf einem insgesamt 10 m breiten Streifen (ungefähr 228 m<sup>2</sup>) entlang beider geplanten Treppen entfernt werden (s. Abb. 2.1-1 der Unterlage „Schleusenverlängerung Kochendorf mit Ausbau des unteren Vorhafens – Neubewertung des Eingriffs“). Die 228 m<sup>2</sup> umfassen dabei den Bereich, der insgesamt von Bewuchs zu befreien ist.

Das dort gefällte Gehölz kann auf 184 m<sup>2</sup> – also außer im Bereich der Treppenflächen (228 m<sup>2</sup> - 44 m<sup>2</sup> = 184 m<sup>2</sup>) – nach Beendigung der Baumaßnahme wieder nachwachsen.

## **2. Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand folgender Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG durchgeführt:

- Merkmale des Änderungsvorhabens, insbesondere Größe und Ausgestaltung sowie Nutzung natürlicher Ressourcen,
- Standort des Änderungsvorhabens, insbesondere ökologische Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehende Nutzung des Gebiets
- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter.

### **2.1 Merkmale des Änderungsvorhabens**

Das Änderungsvorhaben weicht hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Gesamtvorhabens „Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Verlängerung der Schleuse Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens sowie Neubau einer Fischaufstiegsanlage“ nur geringfügig von dem bereits planfestgestellten Vorhaben ab. Durch das Änderungsvorhaben werden im Bereich des unteren Vorhabens der Schleuse Kochendorf zwar zusätzliche Bewuchsflächen in Anspruch genommen. Da die Pflanzen jedoch nur bauzeitlich entfernt („auf Stock gesetzt“) werden, können sie nach Abschluss der Baumaßnahme im unteren Vorhafen wieder aufwachsen. Zu den schon planfestgestellten, dauerhaften Auswirkungen durch den Verlust von Pflanzenstandorten ergeben sich unter Berücksichtigung des Wiederaufwuchses zusammen mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1, V5, V6 und V7 und der CEF-Maßnahme C3 keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Der Lärm und Schadstoffausstoß, der durch die nunmehr etwas umfangreicheren Fällarbeiten mit der Kettensäge im Böschungsbereich zusätzlich entsteht, ist vor dem Hintergrund der lärmintensiven planfestgestellten Arbeiten im unteren Vorhafen zum Rückbau des Dalbenstegs und zur Spundwandsetzung vernachlässigbar gering.

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das von der bereits planfestgestellten Betrachtung kumulativer Auswirkungen abweicht, ist aufgrund der erweiterten Rückschnittarbeiten nicht anzunehmen. Eine Anfälligkeit des Änderungsvorhabens für Störfälle ist nicht gegeben. Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Insbesondere ist keine Verunreinigung von Wasser zu erwarten.

### **2.2 Standort des Änderungsvorhabens**

Die geplanten Änderungen beziehen sich auf denselben Bereich wie die bereits planfestgestellten Maßnahmen. Sie finden im unteren Vorhafen der Schleuse Kochendorf zwischen Ne-km 103,634 bis 103,644 und Ne-km 103,699 bis 103,709 im Böschungsbereich des rechten Ufers statt. Die 10 m breiten Streifen entlang der beiden neu zu errichtenden planfestgestellten Böschungstrecken, an denen bauzeitlich zum Zwecke der Kampfmittelsondierung Gehölzrückschnitt erfolgen muss, liegen innerhalb einer nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NatSchG BW geschützten Feldhecke. Da die Gehölze auf der Fläche, die über die Fläche für die Treppen hinausgeht, nur auf Stock gesetzt werden und nach Beendigung der Bauarbeiten zur Errichtung

der Treppenanlage wieder aufwachsen können, werden die Auswirkungen des Standorts des Änderungsvorhabens als nicht erheblich eingestuft.

### **2.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Der Träger des Vorhabens hat in der Unterlage „Schleusenverlängerung Kochendorf mit Ausbau des unteren Vorhafens – Neubewertung des Eingriffs“ umfassende Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Änderungsvorhabens sowie zu dessen möglichen Umweltauswirkungen gemacht. Die Unterlage erläutert zusammen mit dem Ergänzungsbericht vom 04.08.2023 die Notwendigkeit des Änderungsvorhabens und der Neubewertung der Umweltauswirkungen. Auf der Grundlage einer in den Jahren 2021/2022 für die Erstellung des Kampfmittelsondierungskonzepts durchgeführten Bestandserfassung (Biotoptypen, Brutvögel, artenschutzrechtliche Baumkontrolle) werden die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit nach UVPG, der Nichtverwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote (§ 44 BNatSchG) und der Konformität mit den Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) dargestellt und bewertet. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch den erweiterten Gehölzrückschnitt nicht zu erwarten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Gehölze entlang der Böschungstreppen wieder aufwachsen können. Betrachtet werden daher nur die baubedingten Auswirkungen.

Die Erweiterung des Gehölzrückschnitts zur Kampfmittelsondierung im Böschungsbereich des unteren Vorhafens wirkt sich auf die Schutzgüter des UVPG im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben, wenn überhaupt, nur zeitlich begrenzt, kleinräumig und/oder geringfügig aus (s. dazu im Einzelnen die Unterlage „Schleusenverlängerung Kochendorf mit Ausbau des unteren Vorhafens – Neubewertung des Eingriffs“, Kap. 3.2.2).

#### Schutzgut Mensch

Durch das Fällen der Bäume mit Kettensägen kommt es zu Lärmemissionen und Abgasen. Der Einsatz der Kettensägen ist kleinräumig und beschränkt sich auf wenige Tage. Baubedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Pflanzen

Die Gehölze auf der insgesamt ca. 228 m<sup>2</sup> großen Kampfmittelsondierungsfläche werden zwar auf Stock gesetzt, können aber nach Beendigung des Treppenbaus wieder aufwachsen. Die wegen der Böschungstreppen selbst dauerhaft entfallenden 44 m<sup>2</sup> sind planfestgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbleiben durch das Änderungsvorhaben daher nicht.

Da die Feldhecke für das Änderungsvorhaben nicht gerodet und dauerhaft entfernt wird, besteht kein Ausgleichsbedarf für den bauzeitlichen weitergehenden Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop.

## Schutzgut Tiere

Die baubedingten Lärmemissionen sowie der Gehölzrückschnitt verursachen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie einer CEF-Maßnahme keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, insbesondere auf Brutvögel und Eidechsen.

Durch das Änderungsvorhaben wird es für Brutvögel nicht zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen. Dies wird über die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Rodung und Rückschnitt von Gehölzen zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. eines Jahres) und V7 (Vergrämung bodenbrütender Vögel) sowie die CEF-Maßnahme C3 (Sicherstellung des Brutplatzangebotes für Höhlenbrüter durch Aufhängung von Nistkästen) sichergestellt. Die planfestgestellte Maßnahme C3 wird an die aktuelle Brutvogelerfassung 2021/2022 angepasst und um fünf Nistkästen im Böschungsgehölz des unteren Vorhafens erweitert, da mittlerweile der Buntspecht im Bereich Schleuse/unterer Vorhafen seinen Reviermittelpunkt hat.

Auch bei Überprüfungen in den Jahren 2020 und 2022 wurden im Bereich der Schleuse und des unteren Vorhafens keine Zaun- und Mauereidechsen festgestellt. Die schon planfestgestellten Maßnahmen V5 und V6 sehen vor, dass Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen vor Baubeginn erneut auf das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen überprüft werden. Werden Individuen festgestellt, werden diese gefangen und in geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang umgesiedelt.

## Schutzgut Biologische Vielfalt

Durch die bauzeitliche erweiterte Gehölzentfernung verringern sich die Brutmöglichkeiten für Baum-, Gebüsch- und Höhlenbrüter, so dass auch die Vielfalt von Lebensräumen vorübergehend abnimmt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten.

## Schutzgüter Boden, Wasser, Luft

Im Bereich der Kampfmittelondierung wird der Boden nicht großflächig verändert. Nur bei Verdacht auf Kampfmittel wird der entsprechende Bereich kleinflächig freigelegt. Es entstehen hierdurch aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Gehölzentfernung zur Kampfmittelondierung entlang der geplanten Treppen im Böschungsbereich des unteren Vorhafens hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Durch den Einsatz von Kettensägen bei der Gehölzentfernung kommt es kleinräumig und kurzfristig zu geringfügigen Abgasemissionen, die zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft führen.

## Schutzgut Klima

Die umfangreichere Gehölzentfernung entlang der beiden Treppen hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

### Schutzgut Landschaft

Durch die erweiterte Gehölzentfernung entstehen bauzeitlich visuelle und akustische Beeinträchtigungen, die sich auf das Schutzgut Landschaft jedoch nur temporär und kleinräumig auswirken, und damit unerheblich sind.

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen der umfangreicheren Gehölzbeseitigung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es entstehen durch die erweiterte Gehölzentfernung entlang der neu geplanten Böschungstreppen keine neuen Wechselwirkungen, die nicht bereits planfestgestellt worden sind.

### Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen des Änderungsvorhabens mit den drei Teilvorhaben Sicherung des Seitenkanals Kochendorf, Schleusenverlängerung Kochendorf mit dem Ausbau des unteren Vorhafens und Neubau einer Fischaufstiegsanlage in Kochendorf sind wie bisher auszuschließen oder werden als nicht erheblich eingestuft.

## **2.4 Ergebnis**

Das Änderungsvorhaben führt insbesondere unter den Aspekten Art und Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, sowie Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen nach überschlägiger Prüfung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

## **III. Hinweise**

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekanntgemacht. Der Bekanntgabebetext sowie die vorstehende Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen des Trägers des Vorhabens können darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter [www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite\\_node.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html) in der Rubrik Planfeststellung unter „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ oder in der GDWS, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz, eingesehen werden.

Im Auftrag  
Dr. Arnold